



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

THUR. LANDTAG POST
30.05.2024 12:58

Erfurt, den

147371 2024

**Den Mitgliedern des
HuFA**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes
(ThürEGovG): Stellungnahme des TLfDI**

Sehr geehrter Herr Bieler,

der TLfDI möchte zum Gesetzentwurf zur Änderung der Thüringer e-Government-Gesetzes (Drucksache 7/9855) wie folgt Stellung nehmen:

Die Ergänzung zu den §§ 1,9 sowie 16 haben keine datenschutzrechtliche Relevanz.

Die Änderungen des § 12 Abs. 2 ersetzen lediglich die befristete Gültigkeit für alternative Schriftformen vom 31.12.2026 auf den 31.12.2029. Auch hier gibt es keine neuen datenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Der TLfDI weist dennoch darauf hin, dass die in Abs. 2 ermöglichte elektronische Kommunikation wie bisher den Vorgaben von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO genügen muss, um Authentizität, Identifizierbarkeit, Integrität in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei der Schrift- oder der elektronischen Form.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Die Einfügung des § 27 Abs. 2 spezifiziert lediglich § 27 Abs. 1 (d. h. die Form der Zusammenarbeit durch Zweckvereinbarungen). Interkommunale Zusammenarbeit ist bereits nach § 27 Abs. 1 (aktuelle Fassung) möglich und Art. 28 bzw. 26 DS-GVO setzen hier auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, um dies praktisch durchführbar zu machen. § 27 Abs. 2 des Entwurfes steht den Anforderungen von Art. 28 bzw. 26 DS-GVO nicht entgegen.

Damit trifft der Gesetzentwurf keine Regelungen, welche der Verordnung (EU) 2016/679 entgegenstehen würden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) muss bei der Umsetzung der alternativen Schriftform aber gerade in Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Buchst. d) und f) DS-GVO sowie Art.32 Abs. 1 DS-GVO beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen